

Biosicherheitsmaßnahmen in der Schweinehaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher bereits den aktuellen Nachrichten entnommen haben, wurde in Belgien bei verendet aufgefundenen Wildschweinen die Afrikanische Schweinepest (ASP) nachgewiesen. Durch dieses Auftreten ist die ASP somit gerade einmal 160 km Luftlinie von der Stadt Bad Kreuznach entfernt.

Dies nehmen wir noch einmal zum Anlass, um an die gesetzlichen Vorgaben, die bereits ab der Haltung eines Schweines gelten, zu erinnern sowie an deren Umsetzung zu appellieren.

Gerade die sogenannten Biosicherheitsmaßnahmen werden häufig vernachlässigt oder nicht beachtet. Hier sind allem voran Möglichkeiten der Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk (z.B. eine Desinfektionswanne) zu nennen. Diese müssen nicht nur vorhanden sein, sondern auch benutzt und regelmäßig gepflegt / erneuert werden. Weitere Schutzmaßnahmen wie betriebseigene Schutzkleidung (z.B. Overall) sollten selbstverständlich sein.

Dies auch unter dem Hinweis, dass in betroffenen Ländern eine Infektion von ASP in Hausschweinebeständen immer durch mangelnde Biosicherheit erfolgte.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat zur besseren Verständlichkeit der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung die Broschüre „**Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können**“ in leicht verständlicher Form unter <https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/texte/ASP-Broschuere.html> zum Download veröffentlicht.

Weiterhin gibt es Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (u.a. Bestandsregister, Stichtagmeldung, Abgangsmeldungen), die in der Viehverkehrsverordnung geregelt sind. Näheres kann einem Merkblatt, das unter <https://add.rlp.de/de/themen/landwirtschaft/tierkennzeichnung/> abrufbar ist, entnommen werden.

Schweinehaltungen, die zwischenzeitlich dauerhaft aufgegeben wurden, sind unter Verwendung des Erhebungsbogens (siehe unten) zeitnah abzumelden.

Mit einer weiteren Verschärfung der rechtlichen Vorgaben sowie Einschränkungen muss bei der derzeitigen sowie einer zukünftigen sich verschlechternden Tierseuchenlage gerechnet werden.

Die oben erwähnten Regelungen sollten daher nicht nur im eigenen Interesse eingehalten werden, sondern auch um eventuelle finanzielle Nachteile zu vermeiden. So werden z.B. bei Entschädigungsanträgen im Tierseuchenfall die oben genannten Bestimmungen mit abgeprüft und können bei Nichteinhaltung zu Kürzungen von bis zu 100% führen. Verstöße gegen die Bestimmungen sind weiterhin bußgeldbewährt und können empfindliche Bußgelder nach sich ziehen.

Jeder Tierhalter sollte daher - unabhängig ob es sich um die ASP oder eine andere Tierseuche handelt - Vorkehrungen treffen, um seine Tierhaltung vor dem Einschleppen und dem Verschleppen einer Tierseuche zu schützen!

Zu guter Letzt noch der Hinweis, dass für die Gewährung von Beihilfen für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen im Vorfeld ein Generalantrag gemäß Verordnung (EU) 702/2014 gestellt sein muss. Da Leistungen sowohl von der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz (TSK) als auch vom Land Rheinland-Pfalz (Land) übernommen werden, muss bei Beiden ein Generalantrag gestellt sein.

Die hierzu notwendigen Antragsformulare wurden bei der Einführung von der TSK und vom Landesuntersuchungsamt in Koblenz (LUA) unabhängig voneinander an alle betreffenden Tierhalter verschickt. Sollte Sie einen Antrag (oder beide) nicht gestellt haben, sollten Sie dies nachholen. Die Antragsformulare sowie weitere Informationen sind online unter <https://lua.rlp.de/de/unsere-themen/tiergesundheit-tierseuchen/tierseuchendiagnostik/beihilfe-antrag/> sowie <http://www.tierseuchenkasse-rlp.de/de/serviceleistungen/> abrufbar.

Dieses Infoschreiben sowie der oben erwähnte Erhebungsbogen kann auf unserer Homepage <https://www.kreis-badkreuznach.de/> unter Kreisverwaltung → Organisation → Amt 8 → Veterinärwesen → Tiergesundheit mit allen Links nachgelesen werden.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.